

62. Ist ein dem Art. 153 RVerf. widersprechendes Landesgesetz als gültig anzuerkennen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 18. November 1921 i. S. des Grafen G. z. L. und Gen. (Kl.) w. 1. den lippischen Staat, 2. den Fürsten L. in D. (Bekl.). VII 57/21.

I. Landgericht Detmold. — II. Oberlandesgericht Celle.

Durch den sog. Detmolder Hauptvergleich vom 22./24. Mai 1762 und den sog. Dislucibationskrezeß vom 25. Mai 1762 sind für die Agnaten der erbherrlichen Nebenlinie Lippe-Weißensfeld Ansprüche auf eine aus der Detmolder Landrentei zahlbare Rente begründet worden. Die Rente ist zuletzt an die drei ursprünglichen Kläger dieses Rechtsstreits, nämlich die Grafen G. z. L. mit $\frac{1}{2}$ und die Prinzen Cl. und A. z. L. mit je $\frac{1}{4}$ aus den Einkünften des lippischen Domaniums gezahlt worden. Nach Ausbruch der Revolution, in Folge deren der Beklagte zu 2 dem Thron entsagte, wurde die Zahlung der Rente eingestellt. Die Kläger nahmen darauf die beiden Beklagten als Gesamtschuldner auf Fortzahlung der Rente in Anspruch, und zwar Prinz Cl., der im Laufe des Rechtsstreits verstarb und an dessen Stelle seine Erben traten, unter Ausschluß gewisser Teilbeträge, auf die er verzichtet hatte (vgl. unten Nr. 63). Die Klage wurde in allen Instanzen gegen den Beklagten zu 1 zugesprochen, gegen den Beklagten zu 2 abgewiesen.

Zu einem in der Berufungsinstanz erhobenen Einwande des beklagten Staats äußerte sich das Reichsgericht in den Gründen:

... Das lippische Landesgesetz vom 29. September 1920 erklärt in § 1 alle früher etwa bestehenden Rechte der vormalig erbherrlichen Nebenlinie Lippe-Weißenfels auf den Bezug der sog. lippischen Rente für erloschen und sieht in § 3 vor, als Abgeltung etwaiger privatrechtlicher Ansprüche auf die Rente könne den früheren Empfängern durch das Landespräsidium eine Abfindung gewährt werden, die höchstens im gleichen Verhältnis zum Kapitalwerte der vollen Rente stehen solle, in dem die als Abgeltung der privatrechtlichen Ansprüche der früher regierenden Linie durch das Domaniengesetz vom 24. Dezember 1919 festgesetzte Abfindung zum Gesamtwerte des Domaniums stehe. Das Berufungsurteil erblickt in diesen Vorschriften eine Enteignung und spricht ihnen in erster Reihe mit Hinweis auf den Art. 153 RVerf. die Rechtsgültigkeit ab, weil nach letzterer Vorschrift eine Enteignung von Privatrechten nur zum Wohle der Gesamtheit und nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen dürfe, wegen deren Höhe der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden könne, für die Entziehung der Rente aber ein Wohl der Gesamtheit nicht geltend gemacht werde, und weil ferner mit dem angeführten § 3 der Rechtsweg für eine höhere Entschädigung, als dort bestimmt sei, ausgeschlossen werde. Gegen diesen Entschädigungsgrund, mit dem der Einwand des Beklagten zu 1, daß das Rentenrecht der Kläger gesetzlich erloschen sei, vom Berufungsrichter verworfen wird, versucht die Revision erfolglos anzukämpfen. Sie meint, daß die gemäß Art. 102 RVerf. dem Gesetz unterworfenen Richter nicht befugt seien, aus den Gründen des Berufungsurteils einem Gesetze die Rechtmäßigkeit zu versagen. Die Auffassung ist jedoch unzutreffend. Der Prozeßrichter hat das einschlägige geltende Gesetz anzuwenden. Findet er, daß landesrechtliche Vorschriften, deren Anwendbarkeit in Frage kommt, mit reichsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch stehen, so hat er gemäß Art. 13 Abs. 1 und 102 RVerf. das Recht und auch die Pflicht, das betreffende Landesgesetz für nicht geltend zu erklären und außer Anwendung zu lassen. Hier sollte durch das Gesetz vom 29. September 1920 der erbherrlichen Linie Lippe-Weißenfels das ihr auf dem Boden des Privatrechts erwachsene Recht auf die lippische Rente zugunsten des zahlungspflichtigen Staats entzogen werden. Dieser landesgesetzliche Schritt bedeutete die Enteignung eines wohl erworbenen Privatrechts, die sich nicht in den von der Reichsverfassung mit vorherrschender und zwingender Kraft geordneten Richtlinien hielt. Welcher Sinn im einzelnen den an sich nicht revidiblen Vorschriften des Landesgesetzes vom 29. September 1920 beizumessen ist, dafür ist die im Berufungsurteil

enthaltene Deutung auch für die Revisionsinstanz maßgebend. Der Nachprüfung unterliegt nur, ob die Vorinstanz die mit und vornehmlich in Betracht kommenden Vorschriften des Art. 153 RVerf. richtig angewendet hat. Nach deutlich erkennbarer und nicht nachzuprüfender Annahme des Berufungsurteils ist nun die Entziehung der lippischen Rente ausschließlich insofern zum Nutzen und Vorteil der Allgemeinheit erfolgt, als danach für den Staat die Ersparung der Rentenzahlungen eintritt. Wenn der Berufungsrichter in einer Enteignung mit solchem Ziel einen Verstoß gegen den Grundsatz findet, daß eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit vorgenommen werden darf, so ist ihm unbedenklich beizustimmen. Die hierzu von der Revision geäußerte Ansicht, dem Gerichte stehe die Nachprüfung darüber, ob die Enteignung durch das Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt wurde, nicht zu, ist insoweit, als es sich um die Frage der Beobachtung und Wahrung des bezeichneten verfassungsrechtlichen Grundgesetzes handelt, abzulehnen. Die Prüfung dieser Frage hält sich in den Grenzen der dem Richter obliegenden Aufgabe zutreffender Gesetzesanwendung. Der im Art. 153 erforderte Nutzen für die Allgemeinheit aber muß über den durch die vorgenommene Rechtsentziehung an sich und ohne weiteres erreichten Vorteil hinausgehen oder außerhalb dieses Vorteils bestehen. Wie das Berufungsurteil ferner darlegt, will das Gesetz vom 29. September 1920 den Rechtsweg zur Erreichung einer Entschädigung, die über die vom Landespräsidium bewilligte Abfindung hinausgeht, auch wenn eine solche höhere Entschädigung angemessen ist, ausschließen. Die Revision will zwar das Gesetz anders verstehen. Damit kann sie jedoch bei der Maßgeblichkeit der Deutung der Vorinstanz nicht gehört werden. Da für Enteignungen der Rechtsweg für einen Streit über die Höhe der Entschädigung durch ein Landesgesetz nicht verschlossen werden darf (Art. 153 RVerf.), ist dem zur Erörterung stehenden Landesgesetze ein zweiter, schwerwiegender Verstoß gegen die Reichsverfassung nachgewiesen. Sind somit die Annahmen des Berufungsurteils, daß das Gesetz vom 29. September 1920 und die darin angeordnete Rechtsentziehung der Gültigkeit entbehren, aufrecht zu erhalten, so stehen den Klagenansprüchen gegen den Beklagten zu 1 durchgreifende Bedenken nicht entgegen.